

nisse bzw. Verpflichtungen zu Verhaltensweisen zum Inhalt. Damit dienen sie der bewußten und aktiven Gestaltung der Verhältnisse zur immer besseren Befriedigung der Bedürfnisse der Werktätigen und sind Ausdruck „der verantwortlichen und freien Selbstbestimmung (der Zivilrechtssubjekte — D. Verf.) in dem durch die sozialistische Gesellschaft bedingten Rahmen“./20/

Die subjektiven Rechte und Pflichten so zu verstehen erfordert, von der dialektischen Einheit von Rechtsnormen und Rechtsverhältnissen auszugehen und hieraus Konsequenzen hinsichtlich des Rechtsbegriffs herzuleiten.

Zur Dialektik von Rechtsnorm und Rechtsverhältnis

Die Rechtsstellung ist als juristischer Ausdruck der gesellschaftlichen Stellung vor allem eine Frage der täglichen Lebenspraxis der Bürger. Es gilt schließlich, den Menschen als Maß der sozialistischen Rechtsstellung wie des Rechts überhaupt zu verstehen und entsprechende Regelungen zu fixieren./21/ Dies macht es notwendig, die Rechtsverhältnisse, das Konkrete, Einzelne, in dem sich die allgemeine, generelle und notwendig abstrakte Verhaltensregel realisiert, die Rolle des Menschen bei der Rechtsverwirklichung — kurz: die ganze Dialektik von Rechtsnormen und Rechtsverhältnissen — zu erfassen sowie deren Inhalte zu untersuchen.

Im Hinblick auf das Wechselverhältnis zwischen der generellen Rechtsnorm und dem konkreten Rechtsverhältnis ist zunächst zwischen den Zivilrechtsverhältnissen, die auf der Grundlage der für typische Versorgungsbeziehungen bestehenden Rechtsnormen existieren, und jenen zu unterscheiden, die den zivilrechtlichen Prinzipien und Regelungsgrundsätzen entsprechen, ohne von einem bestimmten normativen Tatbestand erfaßt zu sein.

Weil es die Aufgabe des sozialistischen Zivilrechts ist, durch die rechtliche Organisation der Beziehungen bei der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten beizutragen, muß es in differenzierter Weise die Beziehungen und Verhaltensweisen der Bürger und der Mitarbeiter der Versorgungseinrichtungen als Zivilrechtssubjekte beeinflussen. Die Vermittlung sozialistischer Bewußtseinsinhalte erfolgt in der mit dieser Zielstellung organisierten praktischen Tätigkeit. Die Art und Weise der zivilrechtlichen Organisation kollektiver Verhaltensweisen, des Gemeinschaftsdenkens, der Entwicklung und Ausgestaltung der Grundsätze der sozialistischen Moral in den Versorgungsbeziehungen u. a. m. hat vor allem eine auf objektiven Grundlagen beruhende rechtspolitische Entscheidung zur Voraussetzung. Diese Entscheidung betrifft den gesamtgesellschaftlichen Stellenwert der Interessen der Klassen und Schichten, die Bedeutung bestimmter Verhaltensweisen für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung, die vom Willen der Arbeiterklasse geprägt wird.

Dieser politischen Bedeutung entsprechend werden staatlich-rechtliche Leitungsformen eingesetzt, deren wichtigste die Leitung mittels Rechtsnormen ist. Die Ausgestaltung der Rechtsnormen im Hinblick auf die Rechtsverhältnisse ist letztlich durch die Leitungsanforderungen begründet, die die zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnisse steilen; sie reicht von

/20/ Posch, „Zum Begriff des subjektiven Rechts“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität Berlin — Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe — 1966, Heft 6 (Festschrift für Hans Nathan), S. 767 ff. (770).

/21/ Vgl. Haney, „Theoretische Probleme des sozialistischen Rechtsbegriffs“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena — Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe - 1966, Heft 3, S. 410.

zwingenden Normen über dispositive Normen bis hin zu nur groben Orientierungen für das Verhalten. Entsprechend diesem unterschiedlichen Grad der Verhaltensorientierung und dem Wirken anderer Sozialnormen sowie entsprechend den bewußtseinsmäßigen Voraussetzungen der Bürger sind die von den Partnern im konkreten Zivilrechtsverhältnis begründeten subjektiven Rechte und Pflichten in unterschiedlichem Maße geeignet, das Verhalten der Menschen entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen zu motivieren, zu leiten, zu gewährleisten.

Die Existenz zweier unterschiedlicher normativer Entstehungsgrundlagen der konkreten Rechtsverhältnisse zu bejahen heißt vor allem, Raum zu schaffen für die Gestaltung der Versorgungsbeziehungen durch die Bürger selbst. Im Hinblick darauf, daß Bedürfnis und Möglichkeit zu einer außerordentlich differenzierten und mannigfaltigen individuellen Konsumtion in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft im Zuge der wissenschaftlich-technischen Revolution wachsen, kommt der rechtlichen Anerkennung der in Übereinstimmung mit der Zivilrechtsordnung von den Bürgern gestalteten Beziehungen als Rechtsverhältnisse besondere Bedeutung zu. Dies ist zugleich ein Aspekt, der die Bedeutung des Vertrags im sozialistischen Zivilrecht unterstreicht und ihn qualitativ von dem des bürgerlichen Rechts abhebt.

Zivilrechtsverhältnisse und subjektive Rechte

Eine weitere für die Zivilrechtsstellung der Bürger und die sie bestimmenden subjektiven Rechte wichtige Frage ist, in welcher Beziehung Zivilrechtsverhältnis und subjektive Rechte zueinander stehen.

Allgemein anerkannt ist die These, daß subjektive Rechte und Pflichten in der Regel in Zivilrechtsverhältnissen von den an diesen Verhältnissen Beteiligten begründet werden. Diese These ist jedoch nicht so zu verstehen, als würden subjektive Rechte und Pflichten ausschließlich in Rechtsverhältnissen begründet. Wäre dies der Fall, so müßte man die Existenz eines ständigen allgemeinen Rechtsverhältnisses der Bürger zu anderen Normenadressaten bejahen.

Tatsächlich war die Auffassung vom allgemeinen Zivilrechtsverhältnis lange Zeit verbreitet. Gerade die Absicht, die Rechtsstellung des Bürgers zu stärken, war u. E. dafür maßgeblich, daß Posch den Gedanken vom allgemeinen Rechtsverhältnis in die theoretische Diskussion einführte./22/ Er selbst hat vielfach dieses allgemeine Rechtsverhältnis synonym mit dem Begriff der allgemeinen Rechtsstellung des Bürgers verwendet.⁴⁷ Damit konnte das angestrebte Ziel jedoch nicht erreicht werden./24/

Warum sollten aber Rechte und Pflichten ausschließlich durch Rechtsverhältnisse und nicht unmittelbar durch Rechtsnormen begründet werden können 7/25/ Wir sind der Auffassung, daß dies möglich ist und daß auch die so entstandenen subjektiven Rechte und Pflichten ent-

122/ vgl. Posch, „Das Rechtsverhältnis im Zivilrecht“, Staat und Recht 1961, Heft 1, S. 19 f.; derselbe, Neugestaltung des Kaufrechts, Berlin 1961, S. 61 ff.

123/ Vgl. z. B. Posch, Neugestaltung des Kaufrechts, a. a. O., S. 66.

124/ Gegen die Konstruktion des allgemeinen Zivilrechtsverhältnisses haben sich frühzeitig Grandke (Staat und Recht 1962, Heft 2, S. 308) und Haney (Staat und Recht 1962, Heft 7/8, S. 1400) gewendet.

125/ Diese Problematik wurde in der Sowjetwissenschaft sehr reger diskutiert. Vgl. u. a. Strogowitsch, „Zur Theorie der Rechtsverhältnisse“, Staat und Recht 1964, Heft 9, S. 1642 ff.; Wojwodin, „Theoretische Fragen der Rechtsstellung der Persönlichkeit im sowjetischen Staat des gesamten Volkes“, Sowjetwissenschaft — Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge — 1963, Heft 7, S. 744; Pionkowski, „Aktuelle Fragen der allgemeinen sozialistischen Rechtslehre“, in: Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Heft 63, Potsdam-Babelsberg 1970, Bd. 1, S. 530.